



SATZUNG

der Gemeinde Bayerbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes
erlässt die Gemeinde
Bayerbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Buchst. a bis c wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine Einzelgrabstätte **28,-- Euro**.

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung **55,-- Euro** pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grabgebühr für eine Gruft beträgt **140,-- Euro** pro Jahr.

(4) Bei Abweichungen von der Normalgröße eines Familiengrabes erhöht sich die Gebühr nach § 3 Abs. 2 um 50%.

(5) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Erd-Urnengrabstätte richtet sich entsprechend nach den Gebührensätzen für ein Einzelgrab bzw. Familiengrab. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(6) Die Gebühr (ohne Verschlussplatte) für eine Urnennische (für 2 Urnen) beträgt pro Jahr **85,- Euro**.

(7) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(8) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(9) Die Gebühren nach Abs. 1 können ab Zuteilung bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus entrichtet werden. Die Gebühren nach den Abs. 2 und 3 können ab Erhalten des Nutzungsrechts bis zum Ablauf des Nutzungsrechts im Voraus bezahlt werden.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (einschl. Kühleinrichtung) beträgt

- | | |
|---|--------------|
| a) bei Kindern unter 10 Jahren
Euro, | 180,-- |
| b) bei Erwachsenen | 230,-- Euro, |
| c) bei Urnen | 150,-- Euro |

(2) Die Gebühr für den Transport eines Sarges

a) vom Friedhofseingang zum Leichenhaus pro Träger (i.R. 2 Träger)
49,50 Euro

b) vom Leichenhaus zur Grabstätte pro Träger (i.R. 4 Träger)
49,50 Euro

(3) Die Gebühr für den Transport einer Urne, sofern beauftragt,

- | | |
|---|------------|
| a) vom Friedhofseingang zum Leichenhaus | 25,-- Euro |
| b) vom Leichenhaus oder Kirche zur Grabstätte | 45,-- Euro |
| c) vor der Trauerfeier zur Kirche | 45,-- Euro |

(4) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschmücken des Leichenhauses mit einer Grundausstattung (2 Kerzen)) beträgt je Grabstätte

- | | |
|---|--------------|
| a) bei Totgeburten | 100,-- Euro, |
| b) für Verstorbene bis 5 Jahre
Euro, | 220,-- |
| c) für Verstorbene ab 5 Jahre
Euro, | 500,-- |
| d) bei Erd-Urnenerdbestattungen
Euro, | 180,-- |
| e) bei Bestattung in einer Gruft
Euro. | 300,-- |
| f) bei Urnenbestattungen in Urnennischen
Euro. | 100,-- |

- (5) Wochenendzuschlag für Tätigkeiten ab Freitag 12.00 Uhr pauschal
100,-- Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Friedhofsbenutzungsgebühr je Bestattung
95,-- Euro
- (2) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
800,-- Euro
- (3) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Urne innerhalb des Friedhofs beträgt
250,-- Euro
- (4) Die Gebühr für die Wiederbeisetzung einer Urne
150,-- Euro
- (5) Die Gebühr für die Wiederbeisetzung einer Leiche beträgt
400,-- Euro
- (6) Gebühr für das Tieferlegen eines Sarges:
Wenn die Unterkante eines vor dem 01.05.2009 bestatteten Sarges mindestens 1,80 Meter tief liegt, ergibt sich kein Aufpreis bei der Bestattung des drauf liegenden Sarges. Liegt sie höher und ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen betragen die Kosten für dessen ordentliche Tieferlegung
100,-- Euro.
- (7) Verschlussplatte für Urnennische 56,-- Euro
- (8) Zusätzliche Leistungen falls benötigt:
- (a) Aufräumarbeiten in der Gruft, Mann/Std. 48,-- Euro
- (b) Kompressor (falls nötig), pauschal
42,-- Euro
- (c) Wasserpumpe (falls nötig), pauschal
28,-- Euro
- (9) Zusätzliche Leistungen falls vom Gebührenpflichtigen beauftragt:
- (a) Grabeinfassung entfernen
65,-- Euro
- (b) alte Sargbretter, entfernen und fachgerecht entsorgen
30,-- Euro
- (c) Handreichung bei Beerdigungen (Bereitstellung von Weihwasserkessel,
Pinsel, Erdschaufel, etc.) 55,--
Euro

(d) Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze am Leichenhaus bzw. Grabstätte
35,-- Euro

(10) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse beträgt für:

(a) schriftliche Auskünfte
5,-- Euro

(b) Ausstellung einer Grabbenutzungsurkunde
5,-- Euro

(c) Gebühr für die Erlaubnis an den Grabmalhersteller zur Errichtung von
25,-- Euro Grabdenkmälern

(d) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen von der Benutzungssatzung
25,-- Euro

(e) Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche innerhalb
25,-- Euro des gemeindeeigenen oder nach einem anderen
Friedhof

(11) Reinigung des Leichenhauses wegen undichter Särge
150,-- Euro

(12) Sonstige zusätzliche oder außergewöhnliche Arbeiten durch Bedienstete
der Gemeinde werden nach den jeweils gültigen Tariflöhnen zuzüglich
Leistungskostenzuschlags berechnet.

(13) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte
Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene
Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine
Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 25.03.2021

Günter Baumgartner
Erster Bürgermeister